

Vorschriften. Bei der Planung der Ausgaben und Einnahmen berücksichtigen sie den vom Rat des Kreises getroffenen Bilanzentscheid über die Neueinstellung von Schulabgängern in die Berufsausbildung, die vom zentralen oder wirtschaftsleitenden Organ vorgegebenen Aufgaben zur Sicherung der zweiglichen oder ergebnisgruppenbezogenen Erfordernisse und ihre Aufgaben zur Konzentration der Berufsausbildung und zur Profilierung der Berufsausbildungsstätten. Sie übergeben die Planentwürfe der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des zuständigen Rates des Kreises.

(4) Der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises bestätigt die Planentwürfe der Betriebe, kommunalen Berufsschulen und Lehrlingswohnheime, wenn die Erfüllung der betrieblichen, zweiglichen und territorialen Aufgaben auf dem Gebiet der theoretischen Berufsausbildung und der Unterbringung der Lehrlinge in Lehrlingswohnheimen damit finanziell gewährleistet wird.

(5) Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise berücksichtigen bei der Ausarbeitung der Pläne für die Finanzierung der theoretischen Berufsausbildung und der Lehrlingswohnheime die Maßnahmen zur schrittweisen Realisierung der bezirklichen Programme zur Konzentration der Berufsausbildung und der Profilierung der Berufsausbildungsstätten.

(6) Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke planen die zur Finanzierung der theoretischen Berufsausbildung und der Lehrlingswohnheime erforderlichen Mittel für den Haushaltsplan des Rates des Bezirkes.

(7) Das Ministerium der Finanzen bestätigt den Planentwurf der Haushalte der Räte der Bezirke einschließlich der Ausgaben und Einnahmen für die theoretische Berufsausbildung und die Lehrlingswohnheime.

(8) Die Mittel für die Finanzierung der theoretischen Berufsausbildung und der Lehrlingswohnheime werden von den Finanzorganen der Räte der Kreise ausgeglichen.

§ 6

Verantwortung der den Betrieben übergeordneten Organe zur rationellen Planung und Verwendung der Mittel für die theoretische Berufsausbildung und die Lehrlingswohnheime

Die den Betrieben übergeordneten Organe nehmen entsprechend ihrer Verantwortung für die Entwicklung der Berufsausbildung Einfluß auf die rationelle Planung und Verwendung der finanziellen Mittel. Sie stützen sich dabei auf Betriebsvergleiche, eigene Untersuchungen und ermittelte Bestwerte sowie auf die regelmäßigen Informationen der Betriebe.

§ 7

Ausgaben und Einnahmen der theoretischen Berufsausbildung und der Lehrlingswohnheime zu Lasten des Staatshaushaltes

(1) Ausgaben der theoretischen Berufsausbildung und der Lehrlingswohnheime sind:

- a) Vergütung für die Beschäftigten in den Einrichtungen der theoretischen Berufsausbildung und Lehrlingswohnheimen wie

Leiter der theoretischen Berufsausbildung und des Lehrlingswohnheimes

Instrukteur für Kultur und Sport
Berufsschullehrer (außer Lehrkräfte der Einrichtung zur Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen)

Heimerzieher

Verwaltungs- und technische Kräfte

- b) sonstige persönliche Kosten für den unter Buchst. a genannten Personenkreis, die entsprechend der Aufgabenstellung in den Einrichtungen der theoretischen Berufsausbildung und Lehrlingswohnheimen entstehen
 - c) Kosten sächlicher Art, die entsprechend der Aufgabenstellung in den Einrichtungen der theoretischen Berufsausbildung und Lehrlingswohnheimen entstehen. Dazu gehören die Abschreibungen und anteiligen Zuführungen zum Reparaturfonds.
- (2) Einnahmen der theoretischen Berufsausbildung und der Lehrlingswohnheime sind:
- a) anteilmäßige Zahlungen der Lehrlinge für Verpflegung bei Unterbringung in einem Lehrlingswohnheim sowie Zahlungen der Mitarbeiter der Einrichtungen der Berufsausbildung und anderer Personen bei Gewährung von Unterkunft und Verpflegung entsprechend den Rechtsvorschriften
 - b) sonstige Erlöse, wie Mieten, Pachten, Gebühren.

§ 8

Finanzierung der Grundmittel für die Berufsausbildung

(1) Grundmittel für die Berufsausbildung sind die Grundmittel, die ausschließlich oder überwiegend der Berufsausbildung dienen. Diese Grundmittel sind in der Grundmittelgruppe Bildungswesen entsprechend den Bestimmungen über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Die Finanzierung der Grundmittel für die Berufsausbildung erfolgt aus den betrieblichen Fonds für Investitionen. Zur raschen Entwicklung eines ausbildungsgerechten Grundmittelbestandes können die Betriebe Kredite aufnehmen. Die Tilgung der Kredite erfolgt durch Amortisationen und Nettogewinnverwendung.

(3) Die Finanzierung von Investitionen, die zur schnellen Entwicklung von Ausbildungseinrichtungen für den gesamten Industriezweig von Bedeutung sind, kann aus dem Gewinnfonds oder dem Amortisationsfonds der WB erfolgen.

(4) Erlöse aus dem Verkauf ausgesonderter Grundmittel, die der Berufsausbildung dienen, sind zweckgebunden für die Reproduktion von Grundmitteln für die Berufsausbildung zu verwenden.

(5) In Ausbildungsgemeinschaften bzw. bei Delegation von Lehrlingen in andere Betriebe können die delegierenden Betriebe durch vertragliche Vereinbarungen an der Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von Investitionen beteiligt werden. Eine gemeinsame Fondsbildung erfolgt damit nicht. Das Amortisationsaufkommen aus diesen Grundmitteln verbleibt zur Sicherung ihrer Reproduktion in voller Höhe im ausbildenden Betrieb.

(6) Einrichtungen, die voll oder teilweise nach dem Prinzip der Haushaltsfinanzierung abgerechnet werden, erhalten die Mittel zur Finanzierung der Grundmittel für die Berufsausbildung aus dem Staatshaushalt. Das gleiche trifft für die kommunalen Einrichtungen der Berufsausbildung zu.